

April - 2024



Förderungen von Einzelmaßnahmen – Zuschüsse aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Erst Vorvertrag schließen, dann Förderung beantragen

Wer auf Zuschüsse aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zugreifen will, muss künftig schon mit einem ausführenden Unternehmen ins Geschäft gekommen sein. Erst danach kann die Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Wie im Infobrief 7-2024 informiert, so ist am 1. Januar 2024 ist die vom BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) überarbeitete Förderrichtlinie zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) in Kraft getreten. Die Neuregelung betrifft die für das Dachdeckerhandwerk wichtige Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Fördersatz für Effizienz-Einzelmaßnahmen ist auch künftig bis zu 20 % möglich.

Neu ist, dass ein Vorvertrag nötig ist.

Bei der Antragsstellung muss bereits ein unterschriebener Handwerksvertrag vorliegen, der auch das voraussichtliche Datum zur Umsetzung der beantragten Maßnahme enthält. Zuvor reichte die Vorlage eines Angebots. Bauherren müssen sich also vorab konkret für ein Sanierungsangebot entschieden haben. Doch auch hier darf mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt wurde. Der Vorvertrag muss die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage als aufschiebende oder auflösende Bedingung beinhalten. Sollte die Förderzusage vom Staat nämlich wider Erwarten ausbleiben, kann sicher der Bauherr von Vertrag zurückziehen. Der Vertrag tritt also nur in Kraft, wenn es zu einer Förderzusage kommt.

Auftraggeber werden also vermehrt auf die Dachdeckerbetriebe als Auftragnehmer zukommen und um eine entsprechende Musterformulierung ersuchen.

Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von BAFA und KfW anerkannt:



digi.tab

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de



April - 2024

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Nach wie vor übt der ZVDH Kritik an diesem Vorgehen und beteiligt sich an der Initiative, um beim BMWK eine verfahrensbezogene Änderung der Anwendung der neuen Förderrichtlinie zu bewirken.

Quelle: <https://www.hausundgrund.de/foerdermittel-fuer-heizungstausch-und-gebaeudesanierung>

Für Auftraggeber:

Tipp

Wer eine Förderung für die Dämmung seines Hauses beantragen möchte, muss sich rechtzeitig informieren. Denn die Bedingung der staatlichen Förderung ist, dass Fördermittel immer vor Beginn der Sanierung beantragt werden. Ebenso wichtig zu wissen: Für die Förderung gelten technische Mindestanforderungen, die strenger als die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind.

